

Bundesbeschluss über die Genehmigung des UNO-Übereinkommens gegen Korruption

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. September 2007²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das UNO-Übereinkommen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Übereinkommen beizutreten.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Absatz 3 der Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl 2007 7349

